

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 12 Absatz 4 Kommunalselbstverwaltungsgesetz - KSVG - in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Satzung der Gemeinde Großrosseln über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 05. November 2020 wird die nachstehende Satzung öffentlich bekanntgemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Großrosseln für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 84 ff. Kommunalselbstverwaltungsgesetz - KSVG - in der Fassung vom 27.6.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln am [12.12.2024](#) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr [2025](#) wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	16.088.821 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.450.081 €
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	-1.361.260 €

2. im **Finanzhaushalt** mit

den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.623.000 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.326.000 €
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	-703.000 €
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.212.990 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	545.500 €
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	667.490 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf [703.000 €](#).

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf [500.000 €](#).

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf [8.000.000 €](#).

§ 5

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes
wird festgesetzt auf 0 €

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes
wird festgesetzt auf 1.361.260 €

§ 6

Nachrichtlich:

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 470 v.H.

2. Gewerbesteuer 450 v.H.

§ 7

Es gilt der vom Gemeinderat am 12.12.2024 beschlossene Stellenplan.

Großrosseln, 12.12.2024

Der Bürgermeister



J o c h u m



Die Haushaltssatzung wurde vom Landesverwaltungsamt des Saarlandes mit folgendem Wortlaut

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Großrosseln genehmige ich

- gem. § 82a Abs. 2 Satz 5 KSVG den am 15.12.2016 beschlossenen Haushaltssanierungsplan,
 - gemäß § 92 Abs. 2 KSVG den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 7032.000 €
- und

- gem. § 82 Abs. 5 KSVG die Verringerung der allgemeinen Rücklage in Höhe von 418.702 €.

- gemäß § 91 Abs. 4 KSVG einen Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 500.000 €
- St.Ingbert, 09.04.2025

Im Auftrag

gez. Birgit Heib

Die Haushaltssatzung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen
während den bekannten Dienststunden im Rathaus in Großrosseln, Klosterplatz 2, Zimmer 210, öffentlich
aus.

Großrosseln, den 17. April 2025

Der Bürgermeister:

gez.

J o c h u m